

SATZUNG

des

„Landesverbandes Hessen der Angehörigen psychisch Kranker e.V.“

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker e.V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Offenbach/Main. Der Ort der Geschäftsstelle wird von dem jeweiligen geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluß von Angehörigen in Hessen, um durch gemeinsame solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien und ihrer erkrankten Familienmitglieder zu erreichen.
- 2: Er setzt sich insbesondere folgende Ziele ein:
 - a) Stärken der Selbsthilfe der Familien psychisch erkrankter Menschen.
 - b) Gleichstellung psychisch Erkrankter mit anderen (somatisch) Erkrankten und Behinderten sowie Abbau noch bestehender Diskriminierungen, Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen.
 - c) Zügigen Ausbau einer bedarfsgerechten Gemeinde-Psychiatrie, die angelegt ist auf die Integration der Betroffenen in Beruf und Gesellschaft sowie die Unterstützung der Familien.
 - d) Interessenvertretung gegenüber der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Landtag. Einflußnahme auf alle verantwortlichen Stellen und Persönlichkeiten, um eine Verbesserung der psychiatrischen Versorgung im lande Hessen durchzusetzen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Verbandsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können werden:

- a) Angehörigengruppen aus Hessen mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder (wenn sie eine juristische Person, ein nicht eingetragener Verein bzw. Gruppe sind);
- b) Natürliche Personen (einzelne Angehörige);
- c) Ehepaare und Familien;
- d) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft schließt die Mitgliedschaft im Bundesverband ein. Die Interessen der Mitglieder werden durch den Vorstand des Landesverbandes im Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V. in Bonn vertreten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds. Sie kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft kann schriftlich drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

§ 5 FINANZIERUNG

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche Zuwendungen

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand dies für nötig erhält
 - wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
5. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung:
 - a) Stimmberechtigt sind Delegierte, die schriftlich von Mitgliedern, - siehe§ 4 Abs. a), b) und c) - bevollmächtigt wurden. Die Vollmacht ist dem Vorstand des Verbandes mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung einzureichen.
 - b) Stimmberechtigt sind natürliche Personen, die keinen Delegierten bevollmächtigt haben - siehe§ 4 Abs. b).
 - c) Stimmberechtigt sind Ehepaare und Familien mit jeweils 1 Stimme, die keinen Delegierten bevollmächtigt haben - siehe§ 4 Abs.c).
 - d) Kein Stimmrecht haben Mitglieder, die mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind. Sie können auch keinen Delegierten bevollmächtigen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als Abwesenheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen müssen mit Stimmzettel durchgeführt werden, wobei ein Delegierter mit mehreren Stimmen entsprechende Stimmzettel erhält.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Verbandes von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Buchprüfern
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - g) Festlegung der Aufgaben des Verbandes
 - h) Bei beschlossener Auflösung des Verbandes für die Bestimmung des Empfängers des Restvermögens

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Abwesenheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem /der Vorsitzenden
 - den 2 Stellvertretern/innen (Schriftführer/in, Schatzmeister/in)
2. Der Verein wird durch die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11 DER ERWEITERTE VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern.
2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in allen Belangen des Verbandes.

§12 BUCHPRÜFUNG

3. Jährlich hat mindestens eine Kassen-/ Rechnungs- und Buchprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
4. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 2 „Zweck des Verbandes“ dieser Satzung.

§ 15 GELTUNG DER SATZUNG

Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung am 03.08.1988 in Offenbach/Main beschlossen.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 18.03.2017 in Frankfurt/Main. Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind, können vom Vorstand beschlossen werden.